

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 221/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **K r u s c h i n s k y** und **D r. B e c k e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **L i e d t k e** und **L i p p e r t** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 2006 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der im Jahre 1950 geborene Kläger ist mit seinem Begehren auf Anerkennung seines Wirbelsäulenleidens als Berufskrankheit Nr 2108 nach der Anlage der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) und Gewährung einer Verletztenrente bisher ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem klageabweisenden Urteil vom 7. Juni 2006 unter Bezugnahme auf die beigezogenen ärztlichen Unterlagen im Wesentlichen ausgeführt, es sei nicht wahrscheinlich zu machen, dass die bei dem Kläger bestehenden Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule wesentlich ursächlich auf seine berufliche Tätigkeit als Gärtner zurückzuführen seien. In seiner gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG gerichteten Beschwerde rügt der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel.

II

- 2 Die Beschwerde des Klägers ist teils unzulässig, teils unbegründet und daher zurückzuweisen.
- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Andernfalls ist die Beschwerde schon als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG rügt, ist die Beschwerde unzulässig. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Vorliegend mangelt es schon an dieser Grundvoraussetzung, weil der Kläger in seiner Beschwerdebegründung überhaupt keine Frage formuliert hat.
- 5 Die vom Kläger erhobenen weiteren Rügen zielen auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln ab. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision jedoch nur zuzulassen, wenn ein



Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Die Rüge, das LSG habe den Anspruch des Klägers auf Gewährung von rechtlichem Gehör verletzt, weil es nicht zur Kenntnis genommen habe, dass seine Querfortsätze bei einem versicherten Wegeunfall abgerissen seien, legt einen solchen Verfahrensmangel nicht ausreichend dar, sodass die Beschwerde insoweit ebenfalls unzulässig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 7 Derartige Umstände sind vorliegend jedoch der weiteren Beschwerdebegründung des Klägers nicht zu entnehmen, wenn er ausführt, das LSG habe die sich aus den Abrissfrakturen ergebende Fehlhaltung der Wirbelsäule nicht ausreichend gewürdigt und aufgeklärt. Er wendet sich mit seiner Rüge vielmehr gegen die Beweiswürdigung des LSG, womit jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nicht begründet werden kann.
- 8 Die weiteren Rügen des Klägers zielen auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG ab, weil das LSG Beweisanträgen des Klägers ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Insofern ist die Beschwerde zumindest unbegründet.
- 9 Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zu einer weiteren Aufklärung hat nur dann zwingende Veranlassung bestanden, wenn nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Dies ist zB zu verneinen, wenn die unter Beweis gestellte Tatsache für die Entscheidung unerheblich ist oder das LSG seine



Entscheidung auf mehrere Begründungen gestützt hat und nicht gegen jede von ihnen zulässige und begründete Rügen vorgebracht werden (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 69; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 203).

- 10 Zur Begründung seiner Beschwerde bezieht der Kläger sich zunächst auf einen Beweisantrag auf Einholung eines speziellen orthopädischen Gutachtens, dass seine dem Alter vorausseilenden degenerativen Veränderungen in den Segmenten C3/C4 und C6/C7 jedenfalls wesentlich durch die Halswirbelsäule belastende Arbeiten mitverursacht worden seien. Der Kläger zeigt jedoch nicht auf, wieso das LSG sich zu dieser Beweisaufnahme hätte gedrängt sehen müssen, weil nach S 13 des Urteils des LSG für den Sachverständigen Dr. V. , dem das LSG gefolgt ist, die vorausseilenden bandscheibenbedingten Veränderungen an der Halswirbelsäule für die Beurteilung der beruflichen Verursachung der Lendenwirbelsäulen-Erkrankung des Klägers nicht ausschlaggebend waren.
- 11 Hinsichtlich des zweiten Beweisantrags auf Einholung einer Stellungnahme bei Dr. B. , weil der Sachverständige Dr. V. , dem das LSG gefolgt ist, eine Studie von Dr. B. ua als nicht verwertbar bezeichnet habe, die belege, dass vorausgehende degenerative Veränderungen der Halswirbelsäule eine wesentliche Mitverursachung lumbaler Bandscheibenschäden nicht ausschließe, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach dem zuvor Gesagten die Frage der vorausseilenden Veränderungen der Halswirbelsäule für die Beurteilung des Dr. V. nicht ausschlaggebend war.
- 12 Im Übrigen stützt das LSG seine einen Ursachenzusammenhang zwischen den beruflichen Belastungen des Klägers und dessen Lendenwirbelsäulen-Erkrankung verneinende Entscheidung nicht nur auf das Gutachten von Dr. V. , sondern auch auf das später erstellte Gutachten von Prof. Dr. M. mit radiologischem Zusatzgutachten von Prof. Dr. N. , die ihrer Zusammenhangsbeurteilung die ua von Dr. B. erarbeiteten und vom Senat als aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand anerkannten Konsensus-Empfehlungen für Medizinische Beurteilungskriterien zu bandscheibenbedingten Berufskrankheiten der Lendenwirbelsäule (veröffentlicht in Trauma und Berufskrankheit 2005, 211 ff, 320 ff) zugrunde gelegt haben (BSG vom 27. Juni 2006 - B 2 U 13/05 R - zur Veröffentlichung vorgesehen).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

